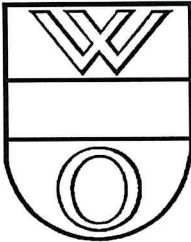


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 6/2019 vom 04.07.2019	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Umlegungsverfahren „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

STADT OLFEN
Umlegungsausschuss
- Der Vorsitzende -



Umlegungsverfahren „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“

In dem Umlegungsverfahren „Gewerbegebiet Olfen-Ost II“ wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) Folgendes bekannt gemacht:

Die vom Umlegungsausschuss der Stadt Olfen am 14.06.19 beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB ist für die Einwurfgrundstücke Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 13,

Ordnungs-Nr. 9,

— Flurstücke 1159, 1178, 1180, 1191 und 1193

am 26.06.19 unanfechtbar geworden und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt. Mit Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

— Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, stellen. Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Postanschrift: Kreis Coesfeld, Abteilung Liegenschaftskataster, 48651 Coesfeld. Hausanschrift: Kreis Coesfeld, Abteilung Vermessung und Kataster, Zimmer 208, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Frist durch Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Coesfeld, den 26.06.19

gez. Robers

(Dr. Robers)

(L.S.)